

Presseinfo April 2026 – 2

Umzugskosten steuerlich absetzen Höchstbeträge beachten

Ein Umzug kostet nicht nur Zeit und Nerven, sondern auch einiges an Geld. Allerdings können einige Kosten steuerlich abgesetzt werden und führen zu Steuerersparnissen. „War der Umzug beruflich veranlasst, zum Beispiel wegen der Aufnahme einer neuen oder erstmaligen Tätigkeit, Verkürzung der täglichen Fahrtzeit zur Arbeit um mindestens eine Stunde oder Versetzung durch den Arbeitgeber, stellen die Umzugskosten Werbungskosten dar und sind regelmäßig zum Teil in voller Höhe und zum Teil über Pauschalen abziehbar“, erklärt David Martens, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Wenn dabei auch der sogenannte Lebensmittelpunkt an den neuen Ort verlagert und nicht nur ein Zweithaushalt begründet wird, gibt es hier sogar attraktive Pauschalbeträge für die sonstigen Umzugskosten, wie Ummeldekosten, Kosten für die Änderung von Telefon- und Internetanschlüssen, Kosten für Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung und Aufwendungen für das fachgerechte Anbringen von Lampen und die Installation von Elektrogeräten, die in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden dürfen. Die Pauschale beträgt für den Steuerpflichtigen 964 € und für jede andere Person, die mit umzieht 643 €. „Bei Verlagerung des Lebensmittelpunktes einer 4-köpfigen Familie ergibt sich somit eine Pauschale von 2.893 €“ rechnet Martens vor. Wird die Pauschale beansprucht, dürfen solche Kosten jedoch nicht zusätzlich angesetzt werden, weil sie mit den Pauschalbeträgen abgegolten sind. Die großen Kostenfaktoren, wie Speditionskosten, Maklergebühren für die neue Wohnung oder Fahrtkosten zu Wohnungsbesichtigungen dürfen zusätzlich zur Umzugskostenpauschale als Werbungskosten angesetzt werden, da es sich hierbei nicht um sonstige Umzugskosten handelt.

Ist der Umzug nicht beruflich, sondern privat veranlasst, kommt die steuerliche Berücksichtigung einiger Kosten als Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht. Renovierungsarbeiten an der alten und auch an der neuen Wohnung sind als Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig. Begünstigt sind jeweils nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, keine Materialkosten. Das Einpacken, Verladen und Transportieren des Umzugsgutes durch ein Dienstleistungsunternehmen sind regelmäßig haushaltsnahe Dienstleistungen und als solche berücksichtigungsfähig. Für Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Arbeitskosten und ggf. Anfahrtspauschale auf bis zu 6.000 € im Jahr gewährt,

sodass die Steuerersparnis maximal 1.200 € betragen kann. Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen wird ebenfalls eine Steuerermäßigung von 20 % allerdings auf bis zu 20.000 € im Jahr gewährt, sodass die Steuerersparnis hieraus bis zu 4.000 € betragen kann. „Zu beachten ist, dass es sich dabei um jeweils einen Höchstbetrag für alle Haushaltsmitglieder zusammen handelt und dieser sowohl die alte als auch die neue Wohnung umfasst“, erläutert Martens. Wichtig ist, dass es für alle Aufwendungen, die als Handwerkerleistung oder haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich berücksichtigt werden sollen, eine Rechnung gibt und diese unbar bezahlt sein muss. Absetzbare Pauschalbeträge gibt es bei privaten Umzügen nicht.